

# Vereinsatzung

## §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Artistenzauber“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des zirkensischen Sports, um insbesondere Kindern und Jugendlichen kreative Entfaltungsmöglichkeiten zu geben und Sozialkompetenz, Handlungskompetenz, Selbstvertrauen und gesundes Körperbewusstsein zu fördern.
  - b) Teilnahme an Festivals und kulturellen Veranstaltungen.
  - c) Eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Vermittlung der Zirkuskünste wie Akrobatik, Jonglage, Clownerie, Pantomime, Äquilibristik und Fakirkünste.
  - d) Fort- und Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener, um diese in die Lage zu versetzen, den zirkensischen Sport ihrerseits zu vermitteln.
  - e) Durchführung von Trainingsstunden und Aufführungen unter Anleitung von Fachkräften.
- 3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V. an und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- 4) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8) Der Verein Artistenzauber verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
- 3) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein aktiv unterstützen.
- 5) Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck durch ideelle und/oder materielle Unterstützung fördern, können Fördermitglieder werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 6) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt ist möglich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) – trotz Mahnung mehr als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen (Zahlung der Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge) nicht nachgekommen ist.
  - b) – schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschuss anzuhören. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zu zustellen.

### **§5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- 3) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung und eine Honorarordnung, die die Höhe der monatlich bzw. jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

- 4) Alle Beiträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig.
- 5) Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gem. § 26 BGB
  - c) Kassenprüfer

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung, wird den Mitgliedern schriftlich 4 Wochen vor dem Termin bekanntgegeben als E-Mail oder per Post an bekanntgegebene Adresse.
- 3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 4) Der Vorstand hat mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Behandlung von Anträgen
  - Endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Kassenbericht
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
- 6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung angeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus

Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

### **§8 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen**

- 1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die nicht mit mindestens 3 Monatsbeiträgen zum letzten Beitragseinzug im Rückstand sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§9 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist zudem berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§10 Ausschüsse**

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

### **§11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/inzusätzlich können gewählt werden: Sportwart/in
- 2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt zeitlich versetzt gewählt:

Der/die 1. Vorsitzende und der/ die Kassenwart/in in den ungeraden Jahren und  
Der/die 2. Vorsitzende und der/ die Sportwart/in und in den geraden Jahren.

- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/ die Sportwart/in.
- 5) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/ die Sportwart/in sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- 6) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den 1. Vorsitzenden abgewickelt.
- 7) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils vom Vorstand genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- 8) Der Verein Artistenzauber wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/ die Sportwart/in sind jeweils alleine vertretungsberechtigt (Vorstand gemäß § 26 BGB).

## **§12 Kassenprüfung**

- 1) Es gibt 1 Kassenprüfer. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, eine Kassenprüfung der Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

## **§13 Ehrenamtliche und entgeltliche Tätigkeit**

- 1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen ist ehrenamtlich.
- 2) Auslagen werden im Rahmen des üblichen erstattet.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Kräfte für den Verein beauftragen.
- 4) Der Verein darf dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über die Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung an Mitglieder von Vereinsorganen oder Inhaber von Funktionen oder ehrenamtlich tätige, entscheidet der Vorstand.

## **§14 Haftung**

- 1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein Artistenzauber daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb

des Vereins Artistenzauber Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

- 2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Artistenzauber Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### **§15 Vereinsstrafen**

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse des Vorstandes können auf Antrag des Vorstandes durch Verweis, Geldstrafen, zeitweilige Sperrung oder Ausschluss geahndet werden.

Über die Ahndung entscheidet der Vorstand des Vereins nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung über die Strafe ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

### **§16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer absoluten Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## §17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes- und (soweit vorhanden) Landesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist es von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende des Halbjahres, das für den Monat nach der Rücknahme gilt. Der bis dahin anfallende Beitrag wird sofort fällig mindestens jedoch bis Ende der regulären Kündigungsfrist.

Beschlussdatum: Hamburg, den 21.06.2025

